

Gemeinde Mötzing

Richtlinien für die Förderung von Investitionen und laufender Aufwendungen der Vereine und Organisationen der Gemeinde Mötzing

in der seit 01.01.2020 geltenden Fassung

Präambel

Die gesellschaftspolitische Stellung der Vereine in der Gemeinde Mötzing, insbesondere die aktive Jugendarbeit, wird von der Gemeinde anerkannt und soll durch die kommunale Förderung gestärkt werden.

Die Gemeinde Mötzing leistet freiwillige Zuwendungen, die jederzeit widerrufbar und gemäß der jeweiligen Haushaltslage und staatlicher Finanzzuweisung festzulegen sind.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt bzw. förderfähig sind im Sinne dieser Richtlinie die Vereine und Organisationen der Gemeinde Mötzing, deren Tätigkeit ausschließlich auf die im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabeordnung als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke ausgerichtet sind.

Vereinigungen, deren Wesen darin besteht, berufsständische und parteipolitische Interessen zu verfolgen, werden nicht gefördert.

Die Förderung von kirchlichen Einrichtungen erfolgt immer als Einzelfallentscheidung.

2. Vorlagepflicht

Die Förderung wird grundsätzlich nach Vorlage entsprechender Aufstellungen bzw. Abrechnungen ausbezahlt.

Bei Investitionen sind die gesamten zuwendungsfähigen Kosten (ohne Eigenleistung) entsprechend nachzuweisen.

3. Begünstigte Investitionen, Maßnahmen und Grunderwerb

a) Förderung von Baumaßnahmen, Neu- und Umbaumaßnahmen ab 1.000 € bis zu 100.000 € Kosten werden mit 15 % der nachgewiesenen Materialkosten bezuschusst. Baumaßnahmen über 100.000 € und Grunderwerb werden als Einzelfallentscheidungen behandelt. Im Einzelfall kann vom Fördersatz abgewichen werden.

b) Voraussetzung bei Baumaßnahmen

Bei entsprechenden Baumaßnahmen muss das zu fördernde Objekt im Eigentum oder im Erbbaurecht oder mindestens in einem 25-jährigem Pachtverhältnis des Zuschussempfängers sein und außerdem der Allgemeinheit dienen und nicht ausschließlich mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden.

Die Notwendigkeit der Maßnahme wird von der Gemeinde geprüft. Der Zuschuss für Baumaßnahmen vor Baubeginn beantragt werden, ebenso ein geplanter Grunderwerb.

Die Förderung des Projekts oder der Maßnahme muss auch im Haushaltsplan der Gemeinde Mötzing aufgenommen sein.

Die Aufnahme in den Haushaltsplan des nächsten Kalenderjahres ist schriftlich zu beantragen und mit sämtlichen Finanzierungsangaben rechtzeitig einzureichen.

c) Förderung von sonstigen Gegenständen

Gerätschaften und bewegliche Vermögensgegenstände über 500 € Anschaffungskosten werden mit 15 % der nachgewiesenen Anschaffungskostengefördert.

Die beschafften Geräte und Vermögenswerte müssen dem Zuschussempfänger für dessen Zweck und Ziele dienen und dürfen nicht in das Privateigentum eines Mitglieds oder dessen Angehörige übergehen.

d) Förderung bei Jubiläen und Festen

Anlässlich von Fahnenweihen und Gründungsfesten oder ähnlichem gewährt die Gemeinde Mötzing eine außerordentliche Förderung.

Es handelt sich insbesondere um Ereignisse anlässlich eines Festes oder Jubiläums, z.B. 25, 50, 75, 100, 125 Jahrfeier usw.

Der Förderbetrag für solche Jubiläen bzw. Fahnenweihen beträgt 500 € pauschal und dient vorrangig für die Bewirtung der Ehrengäste.

Des Weiteren trägt die Gemeinde die Kosten für ein erforderliches Trauerband.

e) Förderung für laufenden Unterhalt

Gemeindliche Vereine, die selbst ein Gebäude oder Vereinsheim unterhalten, können einen Zuschuss für die Betriebskosten beantragen.

Zu den Betriebskosten zählen die Gebäudeversicherung, die Aufwendungen für Strom, Heizung, Abwasser und Wassergebühren.

Die Förderung beträgt 20 % der nachgewiesenen Kosten.

Die Anträge sind bis 31.03. des Folgejahres bei der Gemeinde einzureichen.

f) Zinslose Darlehen

Zu den Investitionsförderungen kann der Verein bei größeren Maßnahmen auch zinslose Darlehen von der Gemeinde erhalten.

Die Entscheidung wird im Einzelfall vom Gemeinderat getroffen.

4. Generalklausel

Die Förderung der in diesen Richtlinien enthaltenen Maßnahmen und Leistungen von Antragsberechtigten wird nach Leistungsfähigkeit und entsprechender Haushaltslage der Gemeinde Mötzing entschieden.

Die Gemeinde Mötzing behält sich je nach den finanziellen Verhältnissen des Zuschussempfängers und der Bedeutung der Maßnahme oder Leistung eine von diesen Richtlinien abweichende Sachentscheidung und Bezuschussung vor.

Die Gemeinde Mötzing behält sich vor die bewilligte Förderung über mehrere Haushaltsjahre zu verteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung bestimmter Maßnahmen oder auf Gewährung laufender Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft

Beschluss vom 14.10.2019

Sünching, den 15.10.2019



GEMEINDE MÖTZING

Knott

1. Bürgermeister